



Heizölverbraucheranlagen und Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen



1. Heizölverbraucheranlagen

Der Begriff der Heizölverbraucheranlage (HVA) umfasst nach § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 2 Abs. 11 Satz 1 AwSV, neben Lageranlagen, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen auch Verwendungsanlagen (d. h. den Brenner), die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser unter Gebrauch von Heizöl leicht (Heizöl EL), anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität, flüssigen Triglyceriden oder flüssigen Fettsäuremethylestern dienen. Zudem ist in § 2 Abs. 11 Satz 1 AwSV bestimmt, dass der Jahresverbrauch an den zuvor genannten Brennstoffen 100 Kubikmeter nicht übersteigt und die Behälter höchstens viermal jährlich befüllt werden.

Notstromanlagen sind gemäß § 2 Abs. 11 Satz 2 AwSV den HVA gleichgestellt. Dies gilt jedoch nur bezüglich der Anforderungen der AwSV, nicht in Bezug auf die Regelungen des § 78c WHG.

Die Regelungen des § 78c WHG gehen grundsätzlich den Vorschriften der AwSV vor. Insbesondere werden zur Anzeigepflicht (§ 40 AwSV) und zu bestehenden Anlagen (§§ 68 und 69 AwSV) gesonderte Regelungen getroffen.

1.1 Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Entsprechend § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Freising kann als zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Soweit vom Antragsteller eine Ausnahme beantragt wird, hat er Nachweise vorzulegen, dass kein anderer weniger wassergefährdender Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung steht, und zum anderen die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Mit Pellet-, Gas- oder Elektroheizung steht ein weniger wassergefährdender Energieträger zu i. d. R. wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung. Nicht wassergefährdende Gase sind z. B. Flüssiggase nach DIN 51622. Bei dem Punkt „wirtschaftlich vertretbare Kosten“ ist nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit, sondern auf den Durchschnittsmenschen abzustellen. Die persönliche Leistungsfähigkeit spielt erst bei der Frage der Verhältnismäßigkeit eine Rolle.

1.2 Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG

Entsprechend § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 verboten, wenn andere weniger

wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

1.3 Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen

1.3.1 Entsprechend § 78c Abs. 3 WHG sind Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

1.3.2 Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

1.3.3 Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Da es sich bei Heizölverbraucheranlagen um AwSV-Anlagen handelt, kann die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 31 AwSV zu „wesentlichen Änderungen“ herangezogen werden. Dies meint Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern. Bei folgenden Maßnahmen ist in der Regel von einer wesentlichen Änderung gemäß § 2 Abs. 31 AwSV an Heizölverbraucheranlagen auszugehen (vgl. Anhang D TRwS 791-1):

- a) Ersetzen von unterirdischen oder nicht bau- oder typengleichen oberirdischen Tanks,
- b) Ersetzen von Sicherheitseinrichtungen durch solche mit anderer Wirkweise;
- c) Umbau von Ölleitungen von oberirdisch auf unterirdisch,
- d) Neuverlegung von Füll- oder Ölleitungen,
- e) Erneuern von Auffangraumbeschichtungen und -kunststoffbahnen,
- f) Einbau einer Leckschutzauskleidung,
- g) Umbau von Saug- auf Druckleitung,
- h) Ersetzen oder Nachrüsten von nicht bau- oder typengleichen Befüllsystemen.

Die wesentliche Änderung einer Heizölverbraucheranlage erfordert eine vorherige Anzeige des Betreibers nach § 40 Abs. 1 AwSV, sofern die Heizölverbraucheranlage ein maßgebendes Volumen von mehr als 1.000 Litern (= ab Gefährdungsstufe B) hat. Die Anzeigepflicht von wesentlichen Änderungen gilt aufgrund von § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 69 Abs. 1 Satz 3 AwSV auch für bestehende, d. h. am 1. August 2017 bereits errichtete Heizölverbraucheranlagen. Die notwendigen Angaben einer Anzeige nach § 40 Abs. 1 AwSV sind in § 40 Abs. 2 AwSV geregelt.

2. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS-Anlagen)

2.1 Errichtung neuer Anlagen

Für JGS-Anlagen gelten anstelle des § 50 Abs. 1 und 2 AwSV die Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Demnach dürfen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten JGS-Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn

- sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und
- wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.

Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von diesen Anforderungen erteilen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
- wenn der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Ist bei JGS-Anlagen ein Ausweichen oder Widerstehen gemäß diesem Teilkapitel nicht möglich, kann gemäß TRwS 792 eine Anpassung gemäß Buchst. c) erstes Tired auch durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Nachweis gegen Auftrieb des leeren Behälters mit Sicherheit 1 bei der Höhe des Bemessungshochwassers plus einem Zuschlag von 20 cm,
- Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen äußeren Wasserdruck im leeren Zustand,
- Eindringen von Hochwasser direkt in den Behälter und über Öffnungen, Anschlüsse, Armaturen verhindern und
- ggf. Schutz gegen Beschädigung durch Treibgut, Eisgang oder ähnliches.

2.2 Bestehende Anlagen

Die AwSV trifft keine speziellen Regelungen zu bestehenden JGS-Anlagen in vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten. § 78a Abs. 7 WHG bietet die rechtliche Möglichkeit, in Überschwemmungsgebietsverordnungen auch für bestehende JGS-Anlagen insbesondere einen Nachweis der Hochwassersicherheit bzw. die dafür notwendigen Nachrüstmaßnahmen zu fordern.

2.3 Errichtung neuer JGS-Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG

Hier gibt es keine gebietsspezifischen Sonderregelungen, es gelten die regulären Anforderungen und Überwachungs- und Prüfpflichten der AwSV.